

Hinweis zur Kennzeichnung von Buttermakrelen

Buttermakrelen der Arten *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum*, aber auch andere Arten von Schlangemakrelen, Ölfischen und Rhizinusfischen (Gempylidae) enthalten bestimmte schwer verdaubare Stoffe im Körperöl, welche beim Verzehr bei empfindlichen Personen zu Magen-Darm-Störungen mit Durchfall und Erbrechen führen können. Beim Garen dieser Fische austretende Garflüssigkeit bzw. Räucherfisch sollten deshalb von empfindlichen Personen nicht verzehrt werden.

Diese Information ist den Verbrauchern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Werden Buttermakrelen umhüllt oder verpackt an den Verbraucher abgegeben, müssen zusätzlich zu oben genanntem Hinweis der wissenschaftliche Name und die Handelsbezeichnung des Fisches nicht nur auf dem Schild in der Verkaufstheke gekennzeichnet sein, sondern auch dem Verbraucher mitgegeben werden. Dies kann z. B. in Form eines Handzettels erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung)
- Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Verzehr von Buttermakrelen; Aktualisierte Stellungnahme Nr. 042/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 2. November 2009; www.bfr.bund.de